

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme  
anlässlich einer Veranstaltung in Heilbronn**

**vom 31. Oktober 2024**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Veranstaltung in Heilbronn wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R Heilbronn“**

**1. Seitliche Begrenzungen**

Kreis mit einem Radius von 2NM um 49 08 52 N 009 12 56 E.

**2. Vertikale Begrenzung**

GND - 6000ft MSL.

**3. Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 05. November 2024 13:00 Uhr UTC bis 06. November 2024 01:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Polizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

**4. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
  - der Polizei Baden-Württemberg,
  - der Bundespolizei,
  
- b) Flüge
  - im Auftrag der Polizei Baden-Württemberg,
  - auf Veranlassung der Polizei Baden-Württemberg,
  - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Diese berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind am Ereignistag vorab beim Führungsstab des Polizeipräsidiums Heilbronn unter der Telefonnummer +49 7131 104 2710 anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

## **5. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

## **6. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Veranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 31. Oktober 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag  
Dominik Brill